

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalbereitstellung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Personalbereitstellung im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) durch die Firma Elpa Personaldienstleistungs GmbH mit Sitz in 4600 Wels, Salzburgerstraße 67 (im Folgenden "ELPA" genannt). ELPA (= Überlasser), der Auftraggeber (= Beschäftiger) und der Arbeitnehmer (= überlassene Arbeitskraft) erkennen diese Bedingungen als verbindlich an.

1. Die Personalbereitstellung durch ELPA erfolgt ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen.
2. Die Bereitstellung von Personal sowie die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft(en) durch den Auftraggeber erfolgen nur unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitszeitgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz) für das von ELPA überlassene Personal einzuhalten.
4. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Einsätze von ELPA bereitgestelltem Personal und stellt damit den Überlasser von jeder Strafe frei, die aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Auftraggeber verhängt wurde.
5. Das bereitgestellte Personal unterliegt der Dienstaufsicht des Beschäftigers, der dadurch auch für Schäden und Folgeschäden zu haften hat.
6. Probearbeitstage Vereinbarte Probearbeitstage werden zu den üblichen bzw. vereinbarten Stundensätzen verrechnet.
7. Der Auftraggeber ist als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechts verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (PSA) durchzuführen und hat ELPA über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen und im Falle eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
8. Das durch ELPA beigestellte Personal hat eine Normalarbeitszeit von 38,5 Stunden/Woche bzw. bei kollektivvertraglicher oder generell gekürzten Arbeitszeiten in ihrem Betrieb gelten diese Arbeitszeiten auch für das Personal von ELPA.
9. Das von der Firma ELPA beigestellte Personal ist in keinem Fall inkassoberechtigt.
10. Der Beschäftiger ist verpflichtet, den Überlasser unverzüglich über eine Abwesenheit der vermittelten Arbeitskraft sowie über eine angezeigte Dienstverhinderung zu informieren. Für alle Konsequenzen, die aus einer fehlenden Meldung resultieren, trägt der Beschäftiger die Verantwortung.

11. Sollten unsere Arbeitskräfte über den vereinbarten Endtermin hinaus verwendet werden, sind die erteilten Auftragsbestimmungen weiterhin gültig. Wird die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert, muss der Auftraggeber zwei Wochen (bei Arbeitern) bzw. vier Wochen (bei Angestellten) vor der geplanten Einsatzbeendigung die Firma ELPA schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von zwei Wochen (bei Arbeitern) bzw. vier Wochen (bei Angestellten) nach Einsatzende auf Basis der Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbarten Normalstundensatz zu bezahlen.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, kein Personal von ELPA abzuwerben.
13. Sollte der Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten ab Präsentation oder Vorstellungstermin mit einem von ELPA empfohlenen Kandidaten ohne erfolgte Arbeitskräfteüberlassung ein Beschäftigungs- oder anderes Vertragsverhältnis begründen, so gehen die Parteien einverständlich davon aus, dass dieses Arbeitsverhältnis auf Vermittlung von ELPA zustande gekommen ist. Demgemäß verpflichtet sich der Auftraggeber in diesem Fall ein Vermittlungshonorar an ELPA zu zahlen. Dieses beträgt 10% des kalkulatorischen brutto Jahresgesamteinkommens.
14. Die Fakturierung erfolgt monatlich, sofern keine schriftlich vereinbarte Abweichung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 10 Tagen netto mit gesetzlichen Verzugszinsen vereinbart.
15. Es gelten die beim Auftraggeber für sein Stammpersonal gültigen Regelungen bezüglich der Berechnung der Überstunden.
16. Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vorher schriftlich zu fixieren.
17. Als Gerichtsstandort gilt Wels.